

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

29.03.2017

Geschäftszahl

Ro 2015/05/0022

Rechtssatz

Mangels Festlegung einer federführenden Landesregierung im UVPG 2000 käme im vorliegenden Fall, in dem das Projekt auf Grund seiner Situierung Landesgrenzen überschreitet, nur der Weg über zwei Bescheide in Frage. Bedenklich wäre es ansonsten auch, wenn das LVwG jenes Landes, in dem die federführende Landesregierung zuständig ist, auch über die Willensbetätigung der anderen Landesregierung zu befinden hätte. Im Falle von zwei Bescheiden könnte aber der verfahrenseinleitende Antrag letztlich unerledigt bleiben, wenn nämlich verschieden lautende Bescheide erlassen werden, wovon nur einer angefochten wird und sich das BVwG der Meinung des anderen nicht anschließen vermag, oder wenn Säumnis nur einer Landesregierung vorliegt und das in diesem Fall zuständige LVwG (Hinweis E vom 2. August 2016, Ro 2015/05/0008) sich der Meinung der anderen Landesregierung, die bescheidmäßig entschieden hat, nicht anschließt. Auch der Fall der Säumnis beider Landesregierungen führte zu keiner Entscheidung, insofern eine Einvernehmensbindung der dann zuständigen LVwG keine gesetzliche Grundlage hätte und verschiedenlautende Entscheidungen dieser Gerichte ergehen könnten. In Konstellationen wie den genannten wäre das Einvernehmen, das zuständigkeitsrelevant ist, nicht erzielbar, und es wäre somit keinerlei Entscheidung der zuständigen Behörde erreichbar. Eine derartige Situation wäre verfassungswidrig, sodass eine verfassungskonforme Interpretation im Lichte des Rechtsstaatsprinzips eine Heranziehung des § 4 Abs. 1 AVG in einem Fall wie dem vorliegenden ausschließt.